

Satzung über die Aufwandsentschädigung der Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stolpen

Der Stadtrat der Stadt Stolpen hat am 17. Oktober 2011 auf Grund des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 11. Juli 2009 und § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung vom 01. Januar 2011 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Entschädigung von Funktionsträgern

- (1) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Stolpen erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:

Funktion	Betrag
Stadtwehrleiter	50,00 €
stv. Stadtwehrleiter	50,00 €
Stadtteilwehrleiter	40,00 €
stv. Stadtteilwehrleiter	30,00 €
Jugendwart	30,00 €
Gerätewart	20,00 €

- (3) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt im Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.
- (4) Werden mehrere Funktionen von einem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ausgeübt, erhält der Kamerad die jeweiligen Aufwandsentschädigungen in voller Höhe.
- (5) Nimmt ein Funktionsträger seine Aufgaben länger als einen Monat nicht oder nur unzureichend wahr, wird für die über einen Monat hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 2 Einsatzverpflegung

Bei länger andauernden Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren wird in der Regel nach je drei Stunden ein Verpflegungskostenzuschuss von 4,00 € pro Einsatzkraft gewährt.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung der Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stolpen vom 09.Oktober 2001 außer Kraft.

Stolpen, 18.10.2011

Steglich
Bürgermeister

Dienstsigel